



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

A) Problem

Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die geprägt wird durch internationales, europäisches und nationales Klimaschutzrecht. Der Freistaat Bayern hat sich mit dem bisherigen Zieljahr 2040 bewusst ein besonders ambitioniertes Vorhaben zur Erreichung der Klimaneutralität gesetzt. Dieses Ziel hat in den letzten Jahren eine wichtige Signalwirkung entfaltet, Innovationskraft mobilisiert und den Ausbau klimafreundlicher Technologien beschleunigt. Inzwischen hat sich jedoch gezeigt, dass in einem föderalen System mit stark zentralisierten Gesetzgebungskompetenzen des Bundes – insbesondere in den für die Treibhausgasemissionen zentralen Bereichen Energieversorgung, Industrie, Verkehr und Landwirtschaft – ein eigenständiges Vorziehen der Klimaneutralität einzelner Länder nur eingeschränkt realisierbar ist. Viele entscheidende Stellschrauben liegen außerhalb des unmittelbaren Handlungsspielraums des Freistaates Bayern. Für einen wirksamen Klimaschutz müssen aber alle staatlichen Ebenen, gerade in Zeiten wirtschaftlicher Herausforderungen, gemeinsam auf ein einheitliches Ziel hinarbeiten. Synchronisierte Klimaschutzziele im föderalen System bieten aktuell die beste Möglichkeit, Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Sektoren aufeinander abzustimmen und dabei Belastungen für Bürger und Wirtschaft insgesamt möglichst gering zu halten. Bayern will seinen Beitrag zum Bundesziel leisten.

Als Folge der Streichung der Verbindlichkeit der Sektorziele im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes geht die Bezugnahme des Bayerischen Klimaschutzprogramms auf die früher verbindlichen Sektorziele in Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) mittlerweile fehl und muss daher gestrichen werden.

Klimaschutz wird ergänzt durch Klimaanpassung als eine weitere wichtige Strategie im Umgang mit dem Klimawandel. Am 22. Dezember 2023 ist das Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2023 I Nr. 393). Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz ist am 1. Juli 2024 in Kraft getreten. § 12 Abs. 1 Satz 1 KAnG verpflichtet die Länder dazu, im Rahmen der Grenzen des Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) diejenigen öffentlichen Stellen zu bestimmen, die für die Gebiete der Gemeinden und Kreise jeweils ein Klimaanpassungskonzept – soweit nicht bereits vorhanden – aufstellen. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KAnG können die Länder bestimmen, dass für das Gebiet einer Gemeinde unterhalb einer von den Ländern zu bestimmenden Größe kein Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss, solange dieses Gebiet durch ein Klimaanpassungskonzept für das Gebiet eines Kreises abgedeckt ist. Nach § 12 Abs. 4 KAnG bestimmen die Länder die wesentlichen Inhalte der Klimaanpassungskonzepte nach Abs. 1 und darüber hinaus, ob und in welcher Form Klimaanpassungskonzepte nach Abs. 1 einer Beteiligung der Öffentlichkeit sowie einer Berichterstattung über die Umsetzung ihres Maßnahmenkatalogs bedürfen und in welchen Zeiträumen sie fortgeschrieben werden.

Gemäß Art. 6 Satz 1 BayKlimaG übermitteln die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zum Zweck einer räumlich hochaufgelösten Energie- und Emissionsberichterstattung dem Landesamt für Statistik (LfStat) bestimmte Keirbuchdaten. Bisher haben Kreisverwaltungsbehörden in Einzelfällen die Möglichkeit, zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bezirksschornsteinfegern Keirbuchdaten abzufragen. Relevant kann dies sein,

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

wenn der Kreisverwaltungsbehörde in Überschwemmungs- und Risikogebieten nicht der komplette Bestand von Heizölverbraucheranlagen vorliegt. Es hat sich gezeigt, dass die Abfrage von Kehr buchdaten bei verschiedenen Bezirksschornsteinfegern durch öffentliche Stellen zu erheblichem Verwaltungsaufwand für öffentliche Stellen und Bezirksschornsteinfeger führt, da ggf. einzeln mehrere Bezirksschornsteinfeger angefragt werden müssen. Auch sind die aus dem Verfahren resultierenden Zeitverzögerungen und Unsicherheiten im Datenbestand insbesondere bei Abfragen, bei denen es um den Schutz vor Luft-, Boden- oder Gewässerverschmutzung oder die Sicherstellung der Gasversorgung geht, problematisch.

B) Lösung

In Bezug auf die Minderungsziele zur Erreichung der Klimaneutralität wird das Bayerische Klimaschutzgesetz stärker mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz synchronisiert. Der Freistaat Bayern strebt dabei an, dass die Treibhausgasemissionen je Einwohner in Bayern bis zum Erreichen der Klimaneutralität Deutschlands in jedem Zieljahr (2030, 2040 und 2045) den bundesdeutschen Durchschnittswert unterschreiten. Mit der Synchronisierung mit den bundesweiten Zielen ist kein Abstrich am Klimaschutzwillen Bayerns verbunden. Vielmehr schafft die Synchronisierung die Grundlage für eine gemeinsame und koordinierte Zielerreichung und einen ambitionierten Beitrag Bayerns. Nur gemeinsam können Bund und Länder das ambitionierte Ziel der Klimaneutralität Deutschlands erreichen.

In Bezug auf die Klimaanpassung machen die bundesrechtlichen Verpflichtungen aus dem Bundes-Klimaanpassungsgesetz eine Umsetzung durch bayerisches Landesrecht erforderlich. Das Bayerische Klimaschutzgesetz enthält bereits Regelungen zur Klimaanpassung. Nach Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 BayKlimaG stellt die Staatsregierung eine Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels auf. Nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayKlimaG wird den kommunalen Gebietskörperschaften empfohlen, in Übereinstimmung mit der Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels nach Abs. 1 ergänzende örtliche Anpassungsstrategien (entspricht den von § 12 KAnG geforderten örtlichen Klimaanpassungskonzepten) aufzustellen. Aufgrund dieses Sachzusammenhangs erfolgt die normative Umsetzung im Bayerischen Klimaschutzgesetz. Die bestehenden Regelungen des Bayerischen Klimaschutzgesetzes werden darüber hinaus, soweit erforderlich, an die neue Rechtslage angepasst. Der vom Bundesgesetzgeber eröffnete Gestaltungsspielraum zu Klimaanpassungskonzepten wird im Sinne einer möglichst effizienten Lösung dahingehend genutzt, dass die Regierungen als zuständige Behörden gebündelt die Klimaanpassungskonzepte für ganz Bayern erstellen, wobei sie sich Dritter bedienen können. Die Pflicht zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten wird auf die Gebiete von kreisfreien Gemeinden und Landkreisen beschränkt.

Die Regelung des Art. 6 BayKlimaG zu Kehr buchdaten wird aus Gründen der Verwaltungsökonomie und Verfahrensbeschleunigung insbesondere dahingehend ergänzt, dass die Übermittlung von Kehr buchdaten an öffentliche Stellen zum Schutz vor Luft-, Boden- oder Gewässerverschmutzung oder zur Sicherstellung der Gasversorgung künftig zentral und digital über das LfStat erfolgen kann. Dieses Vorgehen soll die bisherige Praxis, das heißt die kleinteilige und zeitintensive Abfrage der öffentlichen Stellen (zum Beispiel Kreisverwaltungsbehörden) bei einer Vielzahl von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern auf Basis von § 19 Abs. 5 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG), ersetzen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Synchronisierung der Klimaneutralitätsziele mit dem Bund und die Streichung der Bezugnahme auf die Sektorziele entstehen keine Kosten.

Durch die Umsetzung der bundesgesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten entstehen Kosten.

Die Regierungen können sich bei der Erstellung der Klimaanpassungskonzepte eines Dritten bedienen, „z. B. eines Anbieters von Planungs-, Beratungs- und Ingenieurdienstleistungen“ (siehe Gesetzesbegründung zu § 12 KAnG, BT-Drs. 20/8764, S. 30). Der Bund hat in der Gesetzesbegründung zum Bundes-Klimaanpassungsgesetz die Kosten für die Aufstellung eines Klimaanpassungskonzepts mit 100 000 bis 200 000 € beziffert. Die Fortschreibung eines Klimaanpassungskonzepts hat der Bund mit 65 000 € beziffert. Diese Schätzungen decken sich mit den Erfahrungen aus den Förderrichtlinien Kommunaler Klimaschutz (KommKlimaFöR 2023). In erster Linie werden von den Kostenschätzungen die Planungs-, Beratungs- und Ingenieurleistungen erfasst.

Mit der Festlegung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KAnG auf Gebiete von kreisfreien Gemeinden und Landkreisen sind in Bayern derzeit insgesamt 96 Klimaanpassungskonzepte für die Gebiete von 25 kreisfreien Gemeinden und 71 Landkreisen aufzustellen. Unter Zugrundelegung der auch vom Haushaltsausschuss des Bundestags bestätigten Kostenschätzung ergeben sich daraus für die Aufstellung der 96 Klimaanpassungskonzepte einmalig Kosten in Höhe von 9,6 Mio. bis 19,2 Mio. €. Zum 30. August 2024 haben zehn kreisfreie Gemeinden und drei Landkreise ein Klimaanpassungskonzept mit den in § 12 KAnG beschriebenen Eigenschaften aufgestellt. Dementsprechend ergeben sich daraus für die Aufstellung der übrigen Klimaanpassungskonzepte einmalig Kosten in Höhe von 8,3 Mio. bis 16,6 Mio. €. Für die Fortschreibung entstehen alle 15 Jahre Kosten in Höhe von 6,24 Mio. €.

Bei den Kosten ist allerdings zu beachten, dass die mit diesem Gesetzentwurf verfolgte Lösung, wonach die Regierungen gebündelt die Konzepterstellung nach festen und einheitlichen Kriterien ausschreiben, deutliche Einsparungen verzeichnen dürfte, die aber mangels Erfahrungswerten nicht genauer beziffert werden können.

Die Kosten berücksichtigen noch nicht den zusätzlichen personellen Verwaltungsaufwand der Regierungen, der im Wesentlichen durch die Projektkoordination und fachliche Begleitung der Konzepterstellung geprägt ist.

Zur Erstellung eines einzelnen Konzepts ist mit einem Zeitaufwand von ein bis zwei Jahren zu rechnen. Um den gesetzlichen Auftrag flächendeckend in angemessener Zeit erfüllen zu können, werden zwei Stellen für jede Regierung (3. und 4. Qualifikationsebene) und teilweise eine Stelle bei der zentralen Vergabestelle der Regierung von Oberbayern gebunden. Beim Landesamt für Umwelt (LfU) wird zusätzlich Personal im Umfang von einer Stelle durch Unterstützungsdienstleistungen wie die Aktualisierung von Klimainformationen, die Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie und Umsetzung gesetzlich vorgeschriebener Berichtsaufgaben sowie Beratungsleistungen gebunden.

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

Durch die Übertragung der Pflicht zur Aufstellung und Fortschreibung von Klimaanpassungskonzepten auf die Regierungen entsteht keine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Verfassung). Da die Umsetzung der Maßnahmenkataloge nicht verpflichtend ist, wird insofern auch mittelbar keine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsprinzip ausgelöst. Auch die Schaffung der Möglichkeit, dass kreisfreie Gemeinden und Landkreise Klimaanpassungskonzepte auch bis 31. Dezember 2027 selbst erstellen oder danach selbst fortschreiben oder ein von der Regierung erstelltes

Konzept durch ein eigenes Konzept ersetzen können, unterfällt aufgrund der Freiwilligkeit und der Tatsache, dass keine Anforderungen an die Erstellung und die Fortschreibung der Konzepte gestellt werden, die nicht auch für die staatlichen Stellen gelten würden, nicht dem Konnexitätsprinzip.

Durch die Möglichkeit, künftig Kkehrbuchdaten zentral beim LfStat abzufragen, entstehen keine Kosten über einen marginalen Verwaltungsaufwand hinaus. Die Daten werden aktuell bereits vom LfStat erhoben, der Umfang der zu erfassenden Daten bleibt unverändert, sodass sich der Verwaltungsaufwand für die Erhebung und Aktualisierung des relevanten Datenbestandes nicht erhöht. Durch die gebündelte Übermittlung entsteht ein minimaler Aufwand beim LfStat, der aber an anderer Stelle bei den abfragenden öffentlichen Stellen durch die Vermeidung von Mehrfachabfragen bei den Bezirksschornsteinfegern eingespart wird.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, 656, BayRS 2129-5-1-U), das zuletzt durch § 25 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Freistaat Bayern trägt zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele gemäß Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) bei, indem er anstrebt, dass die Treibhausgasemissionen je Einwohner in Bayern bis zum Erreichen der Klimaneutralität Deutschlands in jedem Zieljahr den bundesdeutschen Durchschnittswert unterschreiten.“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Die Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 2 bis 4.
2. Art. 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Geeignete Maßnahmen nach Satz 1 sind auch Maßnahmen nach Art. 3 Abs. 3, soweit sie zu einer nachweisbaren Treibhausgaseinsparung führen.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
3. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein Bayerisches Klimaschutzprogramm mit Maßnahmen zur Unterstützung der in Art. 2 genannten Minderungsziele und“.
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Hat eine kreisfreie Gemeinde oder ein Landkreis ein Klimaanpassungskonzept nach § 12 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) aufgestellt, ist dieses der zuständigen Regierung bis 31. Dezember 2027 zur Kenntnis zu geben.“
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „bevollmächtigen“ durch die Angabe „bevollmächtigten“ ersetzt.
 - bb) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„³Für die Erhebung besteht seitens der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Auskunftspflicht. ⁴Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf übergebene Kheftbücher.“
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Das Landesamt für Statistik darf die nach Abs. 1 erhobenen Merkmale auf Anfrage einer öffentlichen Stelle, insbesondere einer Kreisverwaltungsbehörde, – soweit fachlich erforderlich auch Einzelangaben – an diese übermitteln, wenn dies im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben der

empfangenden Stelle zum Schutz vor Luft-, Boden- oder Gewässerverschmutzung oder zur Sicherstellung der Gasversorgung erforderlich ist. ²Eine Verarbeitung der übermittelten Daten durch die empfangende Stelle ist nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken zulässig.“

5. In Art. 13 Satz 1 wird die Angabe „2040“ gestrichen.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, 656, BayRS 2129-5-1-U), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 5 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 5

Klimaschutzprogramm, Anpassungsstrategie und Klimaanpassungskonzepte“.

2. Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, in Übereinstimmung mit dem Programm nach Abs. 1 Nr. 1 ergänzende örtliche Klimaschutzprogramme aufzustellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen.“

3. Die folgenden Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) ¹Die Regierungen stellen für die Gebiete ihrer zugehörigen kreisfreien Gemeinden und Landkreise jeweils ein Klimaanpassungskonzept nach § 12 KAnG auf. ²Die Pflicht nach Satz 1 entfällt, soweit das jeweilige Gebiet durch ein bestehendes Klimaanpassungskonzept, das den Anforderungen nach Abs. 4 sowie § 12 KAnG entspricht, abgedeckt ist. ³Klimaanpassungskonzepte sollen alle 15 Jahre nach ihrer Aufstellung fortgeschrieben werden. ⁴Entschließt sich eine kreisfreie Gemeinde oder ein Landkreis, ein Klimaanpassungskonzept nach § 12 KAnG für das jeweilige Gebiet selbst zu erstellen oder fortzuschreiben, ist dieser Entschluss der zuständigen Regierung nach Satz 1 unverzüglich mitzuteilen. ⁵Das Klimaanpassungskonzept ist der Regierung nach Fertigstellung oder Fortschreibung zur Kenntnis zu geben.

(4) Unbeschadet der Vorgaben des § 12 Abs. 5 und 6 KAnG sollen Klimaanpassungskonzepte nach Abs. 3 beinhalten:

1. Klimadaten zur aktuellen Situation und zukünftigen Entwicklung (Bestandsaufnahme),
2. eine Klimarisikoanalyse im Sinne einer Feststellung von potentiellen prioritären Risiken und sehr dringlichen Handlungserfordernissen (Betroffenheitsanalyse) oder vergleichbaren Entscheidungsgrundlagen,
3. eine Entwicklung einer übergeordneten Gesamtstrategie zur nachhaltigen Klimaanpassung für die Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung von Schnittstellen und Synergien zu anderen Bereichen der Nachhaltigkeit sowie unter Berücksichtigung bestehender Klimaanpassungsprozesse und
4. einen auf die örtlichen Gegebenheiten bezogenen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzepts; dieser soll auch Maßnahmen enthalten, mit denen Vorsorge insbesondere in extremen Hitzelagen, bei extremer Dürre und bei Starkregen getroffen werden kann, sowie solche, die die Eigenvorsorge der Bürger erhöhen.“

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...[**einzusetzen: Datum des Inkrafttretens**] in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2028 in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die geprägt wird durch internationales, europäisches und nationales Klimaschutzrecht. Der Freistaat Bayern hat sich mit dem bisherigen Zieljahr 2040 bewusst ein besonders ambitioniertes Vorhaben zur Erreichung der Klimaneutralität gesetzt. Mit der Synchronisierung mit den bundesweiten Klimaschutzzielen und Zieljahren ist kein Abstrich am Klimaschutzwillen Bayerns verbunden. Vielmehr schafft die Synchronisierung mit dem Bund die Grundlage für eine koordinierte Zielerreichung und einen ambitionierten Beitrag Bayerns. Synchronisierte Ziele im föderalen System bieten aktuell die beste Möglichkeit, Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Sektoren aufeinander abzustimmen und dabei Belastungen für Bürger und Wirtschaft insgesamt möglichst gering zu halten.

Am 22. Dezember 2023 ist das Bundes-Klimaanpassungsgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2023 I Nr. 393). Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz ist am 1. Juli 2024 in Kraft getreten. § 12 Abs. 1 Satz 1 KAnG verpflichtet die Länder dazu, im Rahmen der Grenzen des Art. 28 Abs. 2 GG diejenigen öffentlichen Stellen zu bestimmen, die für die Gebiete der Gemeinden und Kreise jeweils ein Klimaanpassungskonzept – soweit nicht bereits vorhanden – aufstellen. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KAnG können die Länder bestimmen, dass für das Gebiet einer Gemeinde unterhalb einer von den Ländern zu bestimmenden Größe kein Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss, solange dieses Gebiet durch ein Klimaanpassungskonzept für das Gebiet eines Kreises abgedeckt ist. Nach § 12 Abs. 4 KAnG bestimmen die Länder die wesentlichen Inhalte der Klimaanpassungskonzepte nach Abs. 1 und darüber hinaus, ob und in welcher Form Klimaanpassungskonzepte nach Abs. 1 einer Beteiligung der Öffentlichkeit sowie einer Berichterstattung über die Umsetzung ihres Maßnahmenkatalogs bedürfen und in welchen Zeiträumen sie fortgeschrieben werden.

Zum Bürokratieabbau und für eine verbesserte Gefahrenabwehr soll Art. 6 BayKlimaG künftig dem LfStat die Befugnis geben, bei Umweltkatastrophen oder zur Sicherstellung der Gasversorgung bei Gasmangellagen soweit erforderlich die in Art. 6 Abs. 1 BayKlimaG geregelten Kehrbuchdaten auf Anfrage an öffentliche Stellen zu übermitteln.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Zur Synchronisierung mit den bundesweiten Klimaschutzzielen und Zieljahren muss der Wortlaut des Art. 2 Abs. 1 und 2 BayKlimaG angepasst werden.

In Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 BayKlimaG wird noch auf Sektorziele des Bundes Bezug genommen, die aber seit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes nicht mehr verbindlich sind.

In Bezug auf die Klimaanpassung sind die bundesrechtlichen Verpflichtungen des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes in bayerisches Landesrecht umzusetzen. Wegen der über eine reine Zuständigkeitsbestimmung hinausgehenden materiellen Regelung, unterhalb welcher Größe nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KAnG kein Klimaanpassungskonzept für Gemeindegebiete aufgestellt werden muss, sowie der nach § 12 Abs. 4 KAnG notwendigen Bestimmung insbesondere der wesentlichen Inhalte der Klimaanpassungskonzepte ist die Umsetzung der bundesrechtlichen Verpflichtungen in Form eines formellen Gesetzes notwendig und aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs im Bayerischen Klimaschutzgesetz sachgerecht. Nicht erforderlich war die gesetzliche Regelung einer Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit und einer nach Landesrecht zu bestimmenden Stelle über die Umsetzung der landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie (§ 10 Abs. 5 KAnG); entsprechend wurde darauf verzichtet: Die Pflicht zur Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit ergibt sich unmittelbar aus § 10 Abs. 5 KAnG, sodass insoweit keine gesetzliche Landesregelung erforderlich ist. Gegenüber der Öffentlichkeit wird im Rahmen der Fortschreibung berichtet, zusätzlich informiert der Freistaat Bayern die Öffentlichkeit fortlaufend über die Umsetzung der Bayerischen Klimaanpassungsstrategie im Bayerischen Klimainformationssystem (BayKIS). Im Übrigen erfolgt auch eine Berichterstattung gegenüber dem Ministerrat anlässlich der Fortschreibung. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz kann dem Ministerrat auch ohne gesetzliche Pflicht berichten. Die Regelungen der Geschäftsordnung der

Bayerischen Staatsregierung zu der Frage, wann eine Angelegenheit im Ministerrat behandelt wird, sind ausreichend.

Eine Übermittlung der Kkehrbuchdaten, soweit fachlich erforderlich auch von Einzelangaben, an öffentliche Stellen zentral durch das LfStat bedarf aufgrund des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) einer gesetzlichen Regelung.

C) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1 (Art. 2 BayKlimaG)

Zu Buchst. a

Mit Art. 2 Abs. 1 BayKlimaG wird ein ambitionierter Beitrag Bayerns zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele festgeschrieben. Der Verweis auf die Bundesziele einschließlich des aktuell für die Netto-Treibhausgasneutralität vorgesehenen Zieljahres 2045 ist zur Gewährleistung der Synchronität auch bei einer möglichen Änderung der Ziele auf Bundesebene dynamisch ausgestaltet. Der Freistaat Bayern strebt an, dass zu jedem der in § 3 KSG genannten Zieljahre die Treibhausgasemissionen je Einwohner in Bayern den bundesdeutschen Durchschnittswert unterschreiten.

Zu Buchst. b

Durch die Änderung von Abs. 1 wird Abs. 2 obsolet.

Zu Buchst. c

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Buchst. b.

Zu Nr. 2 (Art. 4 Abs. 1 BayKlimaG)

Zu Buchst. a

In Art. 3 Abs. 3 BayKlimaG hat sich der Freistaat Bayern selbst zur klimafreundlichen Bewirtschaftung staatlicher Grundstücke verpflichtet. Diesem Engagement für den Klimaschutz auf eigenen staatlichen Flächen soll durch die neue Regelung in Art. 4 Abs. 1 Satz 3 Rechnung getragen werden.

Bei Maßnahmen zum Moorbodenschutz ist der Fortschrittsbericht „Klimaschutz durch Moorbodenschutz“ zum Nachweis der Treibhausgaseinsparung in der Regel ausreichend.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchst. a.

Zu Nr. 3 (Art. 5 BayKlimaG)

Zu Buchst. a

Die Streichung des Bezugs auf die bundesweiten Sektorziele ist eine Folgeänderung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes wurde auf die Verbindlichkeit der sogenannten Sektorziele verzichtet, indem zur Einhaltung der nationalen Klimaschutzziele von verbindlichen Sektorzielen auf eine sektorübergreifende und mehrjährige Gesamtrechnung umgestellt wurde (§ 4 KSG). Die bisherige Anlage 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes wurde zu Anlage 2a, wobei aus der Überschrift in Bezug auf die Jahresemissionsmengen das Wort „zulässige“ gestrichen wurde. Diese Änderung in der Systematik des Bundes-Klimaschutzgesetzes wird nachvollzogen, indem auf den Bezug auf die Sektorziele als verbindliche Größe neben den Zielen nach Art. 2 BayKlimaG verzichtet wird. Außerdem wird im Sinne einer Folgeänderung zu Nr. 1 Buchst. b für die Minderungsziele nun wie in Art. 7 Satz 1 allgemein auf Art. 2 BayKlimaG verwiesen.

Zu Buchst. b

Nach § 12 Abs. 1 KAnG sind die Länder verpflichtet, für die Gebiete der kreisfreien Gemeinden und Kreise jeweils ein Klimaanpassungskonzept – soweit nicht bereits vorhanden – aufzustellen. Um den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen die Möglichkeit zu geben, bis 31. Dezember 2027 noch eigene Konzepte aufzustellen bzw. fertigzustellen und den danach für die Aufstellung in Bayern zuständigen Regierungen einen

verlässlichen Überblick über den Stand der bereits aufgestellten Klimaanpassungskonzepte zu ermöglichen, müssen fertiggestellte Klimaanpassungskonzepte den Regierungen bis 31. Dezember 2027 zur Kenntnis gegeben werden. Damit werden die Regierungen für die erstmalige Bestandsaufnahme in die Lage versetzt, zu einem festgelegten Stichtag die Erforderlichkeit der Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes nach dem am 1. Januar 2028 in Kraft tretenden Art. 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 BayKlimaG für ihre jeweiligen Gebiete zu überprüfen.

Zu Nr. 4 (Art. 6 BayKlimaG)

Zu Buchst. a

Zu Doppelbuchst. aa

Hier wird ein redaktioneller Fehler im Gesetzestext korrigiert.

Zu Doppelbuchst. bb

Art. 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 BayKlimaG dienen der Klarstellung. Die Erfahrung bei der Durchführung von Art. 6 BayKlimaG hat gezeigt, dass die fehlende explizite gesetzliche Verankerung der Auskunftspflicht für die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger in Einzelfällen umfangreiche Aufklärungsarbeit erforderlich macht.

Zu Buchst. b

Art. 6 Abs. 2 BayKlimaG soll eine effizientere und kehrbezirksübergreifende Übermittlung von Kkehrbuchdaten insbesondere an die Kreisverwaltungsbehörden als untere Wasserbehörde, Sicherheitsbehörde sowie untere Katastrophenschutz- und Zivilschutzbehörde ermöglichen und dient in erster Linie der gesamtstaatlichen Resilienz in Krisen und im Katastrophenfall. Schon jetzt ist die Abgabe von Kkehrbuchdaten durch das LfStat möglich und erfolgt auf Baublockebene (oder Baublockseitenebene). Diese Daten werden durch das LfStat aggregiert veröffentlicht und erfüllen die statistische Geheimhaltung. Für eine darüber hinausgehende Herausgabe von Einzelangaben fordert Art. 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Alternative 2 BayStatG die Zulassung durch eine besondere Rechtsvorschrift. Diese wird hier für bestimmte Anwendungsfälle geschaffen.

Die Datenübermittlung durch das LfStat ist verhältnismäßig, da eine sorgfältige Abwägung ergibt, dass der Zweck der Datenabfrage ausnahmsweise das hohe Gut der informationellen Selbstbestimmung des einzelnen Anlagenbetreibers übertrifft. In der Vergangenheit haben infolge von Hochwasserereignissen Havarien an Heizölverbraucheranlagen zu immensen Schäden an Umwelt und privaten Sachgütern geführt. Die Verhinderung von Schäden durch austretendes Heizöl stellt ein öffentliches Interesse von erheblichem Gewicht dar und kann nur durch eine konsequente Überwachung und die lückenlose adressgenaue Erfassung von Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungs- und Risikogebieten gemäß § 78b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erreicht werden. Grundsätzlich sind Betreiber von Heizölverbraucheranlagen verpflichtet, solche Anlagen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Ist dies in der Vergangenheit unterblieben, können die Behörden bei Hochwasserereignissen nicht schnell genug reagieren, weshalb es notwendig ist, für solche Fälle eine Möglichkeit zur schnellen und unmittelbaren Datenabfrage zu schaffen. Um bei akuter Hochwassergefahr keine wertvolle Zeit zu verlieren, ist es außerdem entscheidend, dass die Datenabfrage auch schon im Vorfeld im Wege einer präventiven Gefahrenabwehr erfolgen kann. Da nicht absehbar ist, wann ein Hochwasserereignis eintritt und bei nicht angezeigten Heizölverbraucheranlagen u. U. umfassende Maßnahmen der allgemeinen und technischen Gewässeraufsicht erforderlich sein können, ist die Vervollständigung der Datensätze bei den Kreisverwaltungsbehörden stets als zeitkritisch anzusehen.

Des Weiteren kann für die adressgenaue Identifizierung von bestimmten älteren Gasheizungsanlagen ein öffentliches Interesse von erheblichem Gewicht bestehen, um beispielsweise nach einem längeren Netzausfall diese Geräte sicher wieder in Betrieb nehmen zu können. Hierzu ist das Aufsuchen jeder einzelnen Gasheizungsanlage durch technisch versiertes Personal notwendig. Bei Verzögerungen aufgrund einer unklaren Datenlage kann unter Umständen ein ganzes Gebiet, das mit derselben Gasleitung versorgt wird, längere Zeit nicht wieder an das Netz genommen werden, was gerade im

Winter zu erheblichen gesundheitlichen Risiken für die betroffene Bevölkerung führen kann.

Zudem dient die Gesetzesänderung der Verwaltungsökonomie und Verfahrensbeschleunigung und entlastet die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger von Einzelanfragen durch die jeweilige Behörde. Bisher haben die Behörden in Einzelfällen die Möglichkeit, Kkehrbuchdaten direkt bei den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern abzufragen. Dieses Verfahren hat sich in der Vergangenheit als aufwendig und zeitintensiv erwiesen, weshalb mit Blick auf die oben genannten Zwecke der Abwehr erheblicher Gefahren ein effizienterer Übermittlungsweg geschaffen wird. Insbesondere müssen die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Kkehrbuchdaten erst aufwändig händisch mit der Karte des jeweils betroffenen Gebiets oder gar von der Behörde zusätzlich erstellten Straßenlisten, im Regelfall ohne Nutzung von Geoinformationssystemen, abgleichen. Die rein elektronische Datenaufbereitung im LfStat, unter Nutzung dafür ausgelegter Verfahren und vor dem Hintergrund der Behandlung der Daten nach fachstatistischen Grundsätzen, ist einem aufwändigen und manuellen Verfahren bei den Bevollmächtigten vorzuziehen. Für das LfStat ist es zudem deutlich einfacher zu überprüfen, ob die anfragende Stelle zur Abfrage berechtigt ist, ob die Daten bereits übermittelt wurden und ob der erforderliche Zweck für die Datenübermittlung vorliegt. Eine Datenübermittlung durch das LfStat trägt so neben einer erhöhten Datensicherheit und einer Beschleunigung der Datenbereitstellung insbesondere auch zu einer Verbesserung im Hinblick auf den Grundsatz der Datensparsamkeit bei. Die Schaffung der Rechtsgrundlage im BayKlimaG ist damit nicht nur geeignet, sondern auch erforderlich, um den dargestellten Zweck mit verbessertem Erfolg, höherer Sicherheit sowie deutlich weniger Aufwand zu erreichen. Die Übermittlung von Daten kann künftig zentral durch das LfStat über eine datenschutzkonforme Schnittstelle erfolgen. Durch die elektronische Abgabe der fachlich notwendigen Datensätze entfällt die aufwendige Zusammenführung der einzelnen kehrbezirksbasierten Datensätze bei den zuständigen Behörden und die wiederholte Abfrage bei den Bezirksschornsteinfegern. Die Verwendung eines nach einheitlichen Kriterien geprüften und GIS-referenzierten Datenbestandes führt zudem zu einer Verbesserung der Datenqualität. Der Aufwand wird sowohl bei den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern durch den Wegfall der zusätzlichen Datenübermittlung als auch bei den abfragenden Behörden für die Datenabfrage und -weiterverarbeitung minimiert („Once-Only-Prinzip“ und Datensparsamkeit). Der Umfang der zu erfassenden Daten bleibt unverändert, sodass sich der Verwaltungsaufwand für die Erhebung und Aktualisierung des relevanten Datenbestandes nicht erhöht.

Durch die neue Regelung soll die Abgabe dieser Daten künftig zentralisiert und unter Einhaltung der Anforderungen der Landesstatistik im Sinne von Art. 17 und Art. 18 Abs. 6 Satz 1 BayStatG durch das LfStat erfolgen. Die anfragende Stelle beachtet beim Umgang mit den übermittelten Daten die allgemeinen rechtlichen Vorgaben zur Zugriffsbegrenzung, Protokollierung, Geheimhaltung und Datenlöschung.

Zu Nr. 5 (Art. 13 Satz 1 BayKlimaG)

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nr. 1. Aufgrund der Verweisung in Art. 2 Abs. 1 BayKlimaG auf die nationalen Klimaschutzziele soll hier auf die lediglich wiederholende Nennung der Jahreszahl verzichtet werden, um bei einer Änderung des Klimaneutralitätsziels des Bundes keine Anpassung notwendig zu machen.

Zu § 2

Zu Nr. 1 (Überschrift Art. 5 BayKlimaG)

Die Überschrift von Art. 5 BayKlimaG wird um die neu zu regelnden Klimaanpassungskonzepte erweitert.

Zu Nr. 2 (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayKlimaG)

Die gesetzliche Empfehlung an sämtliche kommunalen Gebietskörperschaften, Anpassungsstrategien zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels aufzustellen, ist durch § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 KAnG obsolet geworden. Die Regelung gibt vor, dass in jedem Fall für das gesamte Staatsgebiet Klimaanpassungskonzepte aufgestellt werden müssen, wobei die Länder bestimmen können, für welche Gebiete von kommunalen

Gebietskörperschaften Klimaanpassungskonzepte aufzustellen sind. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das gesamte Staatsgebiet durch Klimaanpassungskonzepte für die Gebiete der 25 kreisfreien Gemeinden und 71 Landkreise abgedeckt.

Aufgrund der nunmehr bestehenden Pflicht zur flächendeckenden Erfassung des Staatsgebiets besteht keine Notwendigkeit mehr für eine gesetzliche Empfehlung an die kommunalen Gebietskörperschaften, Anpassungsstrategien aufzustellen.

Der Verweis in Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayKlimaG kann daher, soweit er die Klimaanpassung betrifft, entfallen.

Zu Nr. 3 (Art. 5 Abs. 3 BayKlimaG)

Öffentliche Stelle und zu bestimmende Größe für das Gebiet einer Gemeinde, § 12 Abs. 1 KAnG (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayKlimaG)

§ 12 Abs. 1 KAnG verpflichtet die Länder, im Rahmen der Grenzen des Art. 28 Abs. 2 GG diejenigen öffentlichen Stellen zu bestimmen, die für die Gebiete der Gemeinden und Kreise jeweils ein Klimaanpassungskonzept – soweit nicht bereits vorhanden – aufstellen.

Die Regierungen sind aufgrund ihrer Bündelungsfunktion am besten geeignet, den interdisziplinären Anforderungen an die Erstellung von Klimaanpassungskonzepten zu begegnen.

Zudem hat die Aufgabenzuweisung an einige wenige Stellen deutliche Effizienzvorteile gegenüber einer Einzelzuweisung der Aufgaben an jede einzelne Kommune.

Die Verpflichtung, ein Klimaanpassungskonzept aufzustellen, ist auf die Gebiete der kreisfreien Gemeinden und Landkreise beschränkt. Darin liegt eine Bestimmung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KAnG, wonach für das Gebiet einer Gemeinde unterhalb einer von den Ländern zu bestimmenden Größe kein Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss, solange dieses Gebiet durch ein Klimaanpassungskonzept für das Gebiet eines Kreises abgedeckt ist. Dass eine Bestimmung in dieser Art zulässig ist, hat das damalige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz den Ländern am 26. September 2024 bestätigt. In Bayern gibt es insgesamt 2 056 Gemeinden, wovon 2 031 kreisangehörige, aber nur 25 kreisfreie Gemeinden sind, sowie 71 Landkreise. Die Regelung ist daher zweckmäßig und führt zu einer erheblichen Kosteneinsparung.

Bereits vorhandene Klimaanpassungskonzepte, § 12 Abs. 1 KAnG (Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayKlimaG)

Soweit für Gebiete von kreisfreien Gemeinden oder Landkreisen bereits ein Klimaanpassungskonzept aufgestellt ist, bedarf es keiner erneuten Aufstellung durch die Regierungen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Konzept den Anforderungen des neuen Art. 5 Abs. 4 BayKlimaG und § 12 Abs. 5 und 6 KAnG entspricht. Dafür kommt es nicht darauf an, ob ein Dokument ausdrücklich als Klimaanpassungskonzept benannt ist.

Zeitraum der Fortschreibung, § 12 Abs. 4 KAnG (Art. 5 Abs. 3 Satz 3 bis 5 BayKlimaG)

Ein Zeitraum von 15 Jahren zur nach § 12 Abs. 4 KAnG erforderlichen Fortschreibung ist sachgerecht. Die Sollbestimmung schafft Flexibilität. In begründeten Ausnahmefällen können die Regierungen den Zeitraum verkürzen oder verlängern. Weiterhin können Regierungen von einer Fortschreibung absehen, falls kreisfreie Gemeinden oder Landkreise innerhalb des Fortschreibungszeitraums selbst tätig werden und auf freiwilliger Basis für ihr Gebiet ein eigenes Konzept aufstellen bzw. eine Fortschreibung veranlassen. Um unbeabsichtigte Doppelarbeiten zu vermeiden und eine Überprüfung zu ermöglichen, sind der Entschluss zur Erstellung bzw. Fortschreibung sowie das fertige Klimaanpassungskonzept der Regierung zur Kenntnis zu bringen.

Öffentlichkeitsbeteiligung, § 12 Abs. 4 KAnG

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung und eine Berichterstattung über die Umsetzung eines Maßnahmenkatalogs nach § 12 Abs. 4 KAnG sind nicht erforderlich. Die Klimaanpassungskonzepte einschließlich ihres Maßnahmenkatalogs sind für die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften nicht unmittelbar rechtsverbindlich. Soweit die jeweils zuständigen Stellen einzelne Maßnahmen umsetzen, sind die erforderlichen Verfahrensschritte, einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung, und materiellen Vorgaben in

den maßgeblichen Fachgesetzen geregelt. Zur Orientierung bei einer freiwilligen Umsetzung von Maßnahmen können darüber hinaus Hinweise für die freiwillige Umsetzung und Evaluierung von Klimaanpassungskonzepten dienen, die das LfU den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen zur Verfügung stellen wird. Umsetzungsmaßnahmen können dem LfU zudem für eine Datenbank von Gute-Praxis-Beispielen im BayKIS gemeldet werden. Durch die konzentrierte Darstellung verschiedener Beispiele im BayKIS können sich Öffentlichkeit und Kommunen über Maßnahmen in ganz Bayern informieren. Dies dient der bayernweiten Evaluierung und Verbreitung von Umsetzungsmaßnahmen.

Zu Nr. 3 (Art. 5 Abs. 4 BayKlimaG)

Wesentliche Inhalte der Klimaanpassungskonzepte, § 12 Abs. 4 KAnG

Nach § 12 Abs. 4 KAnG bestimmen die Länder die wesentlichen Inhalte der Klimaanpassungskonzepte. Die gesetzliche Regelung in Abs. 4 sieht eine Gliederung der Klimaanpassungskonzepte in vier Bestandteile vor: Bestandsaufnahme, Betroffenheitsanalyse, Gesamtstrategie und Maßnahmenkatalog.

Bestandsaufnahme (Art. 5 Abs. 4 Nr. 1 BayKlimaG): Für die Bestandsaufnahme nach Abs. 4 Nr. 1 kann als Datengrundlage das BayKIS verwendet werden, in dem für unterschiedliche räumliche Umgriffe bis auf Landkreisebene die Entwicklung klimatischer Kennwerte in der Vergangenheit und für definierte Zukunftsszenarien dargestellt werden kann.

Betroffenheitsanalyse (Art. 5 Abs. 4 Nr. 2 BayKlimaG): Die Betroffenheitsanalyse nach Abs. 4 Nr. 2 besteht aus einer Klimarisikoanalyse im Sinne einer Identifikation von potenziellen prioritären Risiken und sehr dringlichen Handlungserfordernissen. Nach § 2 Nr. 2 KAnG ist die Klimarisikoanalyse eine Ermittlung und Bewertung der gegenwärtigen und zukünftigen Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels, in deren Rahmen der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Analyse durch die für die Erstellung zuständige juristische Person angemessen nach ihrer Situation und ihren Bedürfnissen festgelegt wird. Die Gesetzesbegründung zu § 2 Nr. 2 KAnG „stellt klar, dass die sehr umfangreiche Klimarisikoanalyse des Bundes nicht den Maßstab für Klimarisikoanalysen der Länder oder anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts bildet“ (BT-Drs. 20/8764, S. 23). Das heißt, dass die Anforderungen an Klimarisikoanalysen für die Gebiete der kreisfreien Gemeinden und Landkreise geringer sind als jene für den Bund. Die Anforderungen an Klimarisikoanalysen für den Bund sind in § 4 Abs. 1 und 2 KAnG festgelegt. Demnach soll eine Klimarisikoanalyse als systematische Grundlage für die Klimaanpassung, insbesondere zur Ableitung von Handlungserfordernissen und als Grundlage für Maßnahmenplanungen, mittel- und langfristige Klimaszenarien betrachten. Ziel der Klimarisikoanalyse ist, aufzuzeigen, in welchen Handlungsfeldern, bei welchen Klimawirkungen und in welchen Regionen besonders hohe Klimarisiken bestehen. Sie soll analysieren, wie die Risiken in einzelnen Handlungsfeldern zusammenhängen und sich gegenseitig beeinflussen, welche Anpassungsmöglichkeiten bestehen und wie stark entsprechende Maßnahmen den Klimawandelfolgen entgegenwirken können.

Klimarisikoanalysen benutzen modellbasierte Projektionen von klimatischen Einflüssen und sozioökonomischen Faktoren, um die zukünftige Betroffenheit gefährdeter Systeme und Regionen (beispielsweise Hot-Spots) durch den Klimawandel einschätzen zu können. Wie kleinräumig Risikobereiche mithilfe einer Klimarisikoanalyse identifiziert werden können, hängt vom jeweils festgelegten Anwendungsbereich und von der Datenverfügbarkeit sowie der räumlichen Auflösung der Daten ab. Klimarisikoanalysen unterscheiden sich daher stark, je nachdem für welches gefährdete System sie erstellt werden. Die Analysen für die Gebiete der kreisfreien Gemeinden und Landkreise sind deutlich weniger umfangreich als die Klimarisikoanalysen des Bundes und der Länder. Sie sollen, soweit einschlägig, entsprechend vorhandener Normen und Standards, wie der ISO 14091, durchgeführt werden. Das LfU stellt über das BayKIS regionale Klimadaten und weitere Grundlagen zur Durchführung kommunaler Klimarisikoanalysen zur Verfügung.

Übergeordnete Gesamtstrategie und Maßnahmenkatalog (Art. 5 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BayKlimaG): Die Ergebnisse der Klimarisikoanalyse dienen als Grundlage für die

Entwicklung einer Gesamtstrategie nach Abs. 4 Nr. 3 und die Erarbeitung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels nach Abs. 4 Nr. 4.

Konkrete Ziele zur Klimaanpassung können in Abhängigkeit von der Betroffenheit durch den Klimawandel definiert und geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung entwickelt werden. Dabei sollten Zielkonflikte zwischen den Maßnahmen vermieden werden. Die zuständigen Stellen können unverbindliche Maßnahmen empfehlen, die nach abgestimmten Kriterien priorisiert werden sollten.

Die Sollbestimmung schafft Flexibilität. In begründeten Ausnahmefällen kann von den gesetzlichen Vorgaben zum Inhalt eines Klimaanpassungskonzepts abgewichen werden.

Weitere inhaltliche Anforderungen an Klimaanpassungskonzepte, § 12 Abs. 5 und 6 KAnG

Abs. 4 ist eine abschließende Regelung zum Inhalt der Klimaanpassungskonzepte. Darüber hinaus sind die Vorgaben des § 12 Abs. 5 und 6 KAnG zu beachten.

Nach § 12 Abs. 5 KAnG sind bei der Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten auch die Klimarisikoplanungen und Klimaanpassungskonzepte für Gebietskörperschaften zu berücksichtigen, an die die juristische Person angrenzt oder in denen sie sich befindet. Die Gesetzesbegründung führt als Beispiel das Klimaanpassungskonzept für ein Gemeindegebiet an, das die Klimarisikoplanung seines Landkreises sowie der angrenzenden Gemeinden berücksichtigt (BT-Drs. 20/8764, S. 30 f.). Kooperation kann beispielsweise aufgrund der räumlichen Lage erforderlich sein – etwa entlang eines Flusses oder in einem Tal. Bei der Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten ist zudem die Bayerische Klimaanpassungsstrategie zu berücksichtigen.

Nach § 12 Abs. 6 KAnG sind in Klimaanpassungskonzepten relevante Planungen und sonstige Grundlagen – wie bestehende Hitzeaktionspläne, Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten, Freiraumkonzepte sowie Landschafts- und Grünordnungspläne – zu berücksichtigen. Klimaanpassungskonzepte sollen vorrangig auf bereits verfügbaren Planungen und Daten basieren. Es soll identifiziert werden, welche Lücken bezüglich der Klimaanpassung in der bisherigen Planung für das Gebiet des Kreises bestehen. In den Klimaanpassungskonzepten sollen dann Maßnahmen zur Schließung dieser Lücken festgelegt werden. Bestehende Konzepte, die Aufgabenbereiche der Klimaanpassung behandeln, können als Bestandteil eines Klimaanpassungskonzepts geführt werden, soweit sie nach Ermessen der für die Konzepterstellung zuständigen öffentlichen Stellen hinreichend aktuell sind. Ein bloßer Verweis innerhalb des Klimaanpassungskonzepts auf die anderen Konzepte ist ausreichend.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Regelungen betreffend die Klimaschutzziele, die Anrechnung von Klimaschutzmaßnahmen auf eigenen staatlichen Flächen, die Streichung des Bezugs auf die nicht mehr verbindlichen Sektorziele im Zusammenhang mit dem Bayerischen Klimaschutzprogramm, die Information der Regierungen über bestehende Klimaanpassungskonzepte sowie die Keirbuchdaten treten ohne Verzögerung in Kraft.

Die übrigen Regelungen betreffend Klimaanpassungskonzepte treten dagegen erst am 1. Januar 2028 in Kraft. Den kommunalen Gebietskörperschaften wird nach der bisherigen Regelung in Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayKlimaG empfohlen, ergänzende örtliche Anpassungsstrategien aufzustellen. Durch die Übergangszeit wird es den kommunalen Gebietskörperschaften ermöglicht, bereits begonnene Arbeiten an Klimaanpassungskonzepten bis zum 31. Dezember 2027 zu beenden. Auf diese Weise kann § 12 Abs. 1 Satz 1 KAnG, wonach bereits vorhandene Klimaanpassungskonzepte nicht erneut aufzustellen sind, mit entsprechender Vorlaufzeit und Planungssicherheit für die kommunalen Gebietskörperschaften zur Anwendung kommen und die Regierungen können auf einem eindeutig definierten Stand, nämlich den zum 31. Dezember 2027 vorhandenen Konzepten, aufbauen, um die bundesrechtliche Verpflichtung zur Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten nach § 12 KAnG in den noch übrigen Gebieten des Freistaates Bayern zu erfüllen.